

Dr. Beck & Partner erstreitet BGH-Urteil
vom 02.05.2019, Aktenzeichen: IX ZR 67/18
zur Insolvenzanfechtung
(§§ 129 Abs.1,135 Abs.1 Nr.2 InsO)

Leitsatz:

Die in der Rückzahlung eines Gesellschafterdarlehens liegende Gläubigerbenachteiligung wird nicht beseitigt, indem der Gesellschafter die empfangenen Darlehensmittel zwecks Erfüllung einer von ihm übernommenen Kommanditeinlagepflicht an die Muttergesellschaft der Schuldnerin weiterleitet, welche der Schuldnerin anschließend Gelder in gleicher Höhe auf der Grundlage einer von ihr übernommenen Verlustdeckungspflicht zur Verfügung stellt.

Der Kläger ist Insolvenzverwalter über das Vermögen der P-GmbH. Das Insolvenzverfahren wurde auf den Antrag vom 04.12.2013 am 01.02.2014 eröffnet.

Der Beklagte war Geschäftsführer der Schuldnerin und alleiniger Kommanditist der Muttergesellschaft der Schuldnerin. Zudem war er Alleingesellschafter der P-Verwaltungs-GmbH, der einzigen Komplementärin der Muttergesellschaft.

Der Beklagte gewährte der P-GmbH im Februar 2013 ein Darlehen über 100.000,00 €.

Diesen Betrag zahlte die P-GmbH am 07.03.2013 an den Beklagten zurück.

Der Beklagte zahlte diesen Betrag ebenfalls am 07.03.2013 als Kommanditeinlage an die Muttergesellschaft, die ihrerseits unmittelbar nachfolgend an diesem Tag eine Verlustausgleichszahlung über 100.000,00 € an die P-GmbH erbrachte.

Der Kläger hat von dem Beklagten die Zahlung des Betrages in Höhe von 100.000,00 € aufgrund Insolvenzanfechtung gemäß § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO gefordert.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen, da die erforderliche Gläubigerbenachteiligung nicht vorliege.

Die Gläubigerbenachteiligung durch die Rückzahlung des Darlehens sei dadurch wieder behoben worden, dass durch die Einlage des Beklagten in die Muttergesellschaft und deren Zahlung an die Schuldnerin dieser der Betrag in Höhe von 100.000,00 € unmittelbar wieder zur Verfügung gestanden habe.

Dementsprechend sei die Gläubigerbenachteiligung auf Basis der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 25.01.2018 - IX ZR 299/16) wieder beseitigt worden, da der Anfechtungsgegner den anfechtbar erhaltenen Gegenstand bzw. dessen vollen Wert in das Vermögen der Schuldnerin zurückgeführt habe.

Der klagende Insolvenzverwalter hat seine in den Vorinstanzen vertretene Rechtsauffassung mit der Nichtzulassungsbeschwerde/ Revision weiterverfolgt.

Danach sei die durch die Vorinstanzen herangezogene BGH-Entscheidung nicht anwendbar, da die Beseitigung der Gläubigerbenachteiligung voraussetzt, dass es sich bei der Zahlung von der Zweckbestimmung her um eine vorweggenommene Befriedigung des individuellen Rückgewähranspruches handelt.

Bei der Zahlung des Beklagten an die Muttergesellschaft und deren Zahlung an die Insolvenzschuldnerin handelte es sich nach Ansicht des Insolvenzverwalters nicht um eine vorweggenommene Befriedigung des individuellen Rückgewähranspruches, da diesen jeweils ein anderes Rechtsverhältnis zugrunde lag.

Der Beklagte habe mit der Zahlung einen (anderen) gegen ihn gerichteten Anspruch, namentlich die Einlageverpflichtung, erfüllt und könne nicht durch eine Zahlung zwei eigenständige, zudem gegenüber unterschiedlichen Gläubigern bestehende Schuldgründe bereinigen.

Eine mittelbare Zuwendung durch den Beklagten an die Schuldnerin sei nicht gegeben, da die Muttergesellschaft nicht auf Weisung des Beklagten tätig wurde und zudem mit der Zahlung eine eigene Verbindlichkeit aus Verlustdeckungshaftung getilgt habe.

Der BGH ist in seinem Urteil der Argumentation des Insolvenzverwalters vollumfänglich gefolgt und hat den Beklagten zur Zahlung von 100.000,00 € verurteilt.

Vorinstanzen:

LG München I , Entscheidung vom 22.09.2017 - 6 O 5219/17

OLG München, Entscheidung vom 22.02.2018 - 5 U 3589/17

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Markus Gempel